

**Verordnung
über die Besoldungen der Lehrkräfte und die
Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche
Fortbildungsschule
(Änderung)**

(vom 12. Februar 1997)

Der Regierungsrat

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die höchstens pro Lektion anrechenbare Besoldung richtet sich für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte nach Klasse 17, Stufe 28 BVO, für Oberstufenlehrkräfte nach Klasse 20, Stufe 27 BVO.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
Buschor	Hirschi